

29. 12. 97

Fz - A

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

A. Zielsetzung

Weitere Anpassung tabaksteuerlicher Regelungen an das Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Tabaksteuersätze, der Schnittbreite für Pfeifentabak sowie der Steuersätze für Branntwein aus ausländischen Kleinbrennereien. Angleichung und Vereinheitlichung der Steuersätze für inländische Kleinbrennereien. Erweiterung des Kreises der Verfahrensbeteiligten, die im innerstaatlichen Versand Sicherheit leisten können, um den Eigentümer und den Beförderer der Waren.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinien 92/80/EWG des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten, 95/59/EG des Rates über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer und 92/83 des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke. Weitere Vorschriften, die die vorgenannte Zielsetzung erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Änderung der Steuerformel für Zigarren und Zigarillos führt zu jährlichen Mindereinnahmen von 6 Mio. DM. Andererseits sind

Fristablauf: 09. 02. 98

bei Ausfüllung der in Artikel 1 Nr. 2 b genannten Ermächtigung im Verordnungswege Mehreinnahmen von ca. 300 Mio. DM pro Jahr zu erwarten. Durch die Senkung des Steuersatzes für Branntwein aus ausländischen Kleinbrennereien und aus kleinen inländischen Verschußbrennereien sowie der Vereinheitlichung der sonstigen ermäßigten Steuersätze sind jährliche Mindereinnahmen von 1,4 Mio. DM zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Keine Mehrbelastung, da keine den Vollzug regelnde Änderung.

E. Sonstige Kosten

Keine Kostenbelastungen für Wirtschaftsunternehmen, da es sich hier zum einen um die aufkommensneutrale Umgestaltung des Steuersatzes für Pfeifentabak bzw. um die Verminderung und Senkung des Steuersatzes für Zigarren/Zigarillos und des Branntweinsteuersatzes handelt. Die Ausdehnung des Kreises der zur Sicherheitsleistung Berechtigten gibt nur die Möglichkeit einer flexibleren Gestaltung durch die Beteiligten, neue Kostenbelastungen sind damit nicht verbunden. Ebensowenig sind nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

29. 12. 97

Fz - A

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (432) - 523 90 - Ve 56/97

Bonn, den 29. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„2. Tabakstränge, die dazu bestimmt sind, durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülle geschoben zu werden;

3. Tabakstränge, die dazu bestimmt sind, durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang mit einem Zigarettenpapierblättchen umhüllt zu werden.“

b) In Absatz 4 wird „1,4“ durch „1“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Pfeifentabak gilt als Feinschnitt, wenn er dazu bestimmt ist, zur Selbstfertigung von Zigaretten verwendet zu werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird „11“ durch „13“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für Zigarren und Zigarillos
2,6 Pf je Stück und 1 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;“

cc) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Pfeifentabak
21 DM je kg und 13,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Durchführung der Richtlinie (EWG) Nr. 92/79 des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten vom 19. Oktober 1992 (ABl. EG L 303 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung die Tabaksteuer auf Zigaretten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) zu erhöhen, wenn die in Artikel 2 der Richtlinie festgelegte globale Mindestver-

brauchsteuer für Zigaretten der gängigsten Preisklasse unterschritten wird. Dabei ist die erhöhte Tabaksteuer so festzusetzen, daß sie, bezogen auf Zigaretten der gängigsten Preisklasse, der globalen Mindestverbrauchsteuer entspricht und der Betrag des Stücksteueranteils gleich dem Betrag aus dem wertabhängigen Tabaksteueranteil und der Umsatzsteuer ist. Bei der Festlegung der Steuer wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma aufgerundet.“

3. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird „vom Lagerinhaber oder von dazu bestimmten Betriebsangehörigen“ gestrichen.

4. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz „(Versender)“ wird gestrichen, und nach „Anmelder“ wird „jeweils als Versender“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Beförderer oder Eigentümer der Tabakwaren die Sicherheit für das Steuerversandverfahren anstelle des Versenders leistet.“

5. In § 18 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b wird „innergemeinschaftliche“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 3 Satz 3 wird „Der Bundesminister der Finanzen“ durch „Das Bundesministerium der Finanzen“ und „Monopolhinterziehung“ durch „Steuerhinterziehung“ ersetzt.

2. In § 66 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils nach „1“ und nach „Erzeugungsstufen“ ein Komma eingefügt.

3. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Reichsmonopolverwaltung“ durch „Bundesmonopolverwaltung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

4. § 89 wird aufgehoben.

5. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „Monopoleinnahmen“ durch „Branntweinsteuer“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils „Sind Branntweinabgaben“ durch „Ist Branntweinsteuer“ und „werden die verkürzten Branntweinabgaben“ durch „wird die verkürzte Branntweinsteuer“ ersetzt.

6. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Steuer ermäßigt sich für Branntwein, der

- 1. in einer Abfindungsbrennerei (§ 57) oder von einem Stoffbesitzer (§ 36) innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze gewonnen ist, auf 2000 Deutsche Mark je hl A,
- 2. in einer Verschußkleinbrennerei (§ 34) mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A gewonnen ist, zum Ausgleich der in einer Abfindungsbrennerei zulässigen steuerfreien Überausbeute, auf 1428 Deutsche Mark je hl A.

Die Steuerermäßigungen sind auf den Erzeuger beschränkt und setzen voraus, daß die Brennerei rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einer anderen Brennerei und kein Lizenznehmer ist. Der ermäßigte Steuersatz nach Nummer 2 gilt entsprechend für Branntwein, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis 5 hl A stammt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) „Der Bundesminister der Finanzen“ wird durch „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. zur steuerlichen Gleichbehandlung von unter Abfindung und in Verschußkleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A gewonnenem Branntwein bei einer Änderung der zulässigen steuerfreien Überausbeuten den ermäßigten Steuersatz nach Absatz 2 Nr. 2 anzupassen.“

7. § 133 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird „ , Steuerlager“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird in der Klammer „Abs. 1“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird „(§ 134 Abs. 2, § 135 Abs. 2)“ durch „(§ 135)“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- 1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen zu Lager- und Herstellungstätigkeiten im Steuerlager zu treffen,
- 2. zur Durchführung der Steueraufsicht zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind.“

8. § 134 wird wie folgt gefaßt:

„§ 134

Verschußbrennerei

(1) Verschußbrennerei ist die unter amtlicher Mitwirkung verschlußsicher eingerichtete Brennerei, in der unter Steueraussetzung Branntwein durch Destillation oder andere Verfahren gewonnen und anschließend gereinigt werden darf.

(2) Wer eine Brennerei nach Absatz 1 betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag Personen unter Widerrufsvorbehalt erteilt, wenn gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und deren Brennerei verschlußsicher eingerichtet ist.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Rechtsverordnung

- 1. das Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren der Verschußbrennerei zu regeln,
- 2. die Maßnahmen zur verschlußsicheren Einrichtung und zur Alkoholerfassung zu bestimmen,
- 3. zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, daß Branntwein abweichend von den Absätzen 1 und 2 in besonderen Fällen in einem Branntweinlager gewonnen werden darf.“

9. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorausgestellt:

„(1) Das Branntweinlager ist ein Betrieb, in dem unter Steueraussetzung Erzeugnisse

- 1. zeitlich unbegrenzt gelagert und gegebenenfalls üblichen Lagerbehandlungen unterzogen werden dürfen,
- 2. durch Be- oder Verarbeitung von Branntwein oder anderen Verfahren hergestellt, Erzeugnisse gereinigt, vergällt, bearbeitet oder zu alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden dürfen, die einer anderen Verbrauchsteuer unterliegen. Als Herstellungshandlung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehaltes auf Trinkstärke.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
- c) In den Absätzen 2 und 4 wird jeweils „Mitverschluß“ durch „Verschluß“ ersetzt.
10. In § 136 Abs. 3 Nr. 1 wird „außerhalb des Steuerlagers“ durch „ohne Erlaubnis nach § 134 Abs. 2“ ersetzt.
11. In § 138 wird in der Überschrift „, Zahlungsaufschub“ gestrichen.
12. Dem § 140 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Beförderer oder der Eigentümer der Erzeugnisse die Sicherheit für das Steuerversandverfahren anstelle des Versenders leistet.“
13. In § 143 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b wird „innergemeinschaftliche“ gestrichen.
14. § 150 wird wie folgt geändert:
- a) „Der Bundesminister der Finanzen“ wird durch „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
- „10. zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, daß Trinkbranntwein in Fertigpackungen, der in den freien Verkehr des Steuergebiets gelangt, zu diesem Zeitpunkt durch Steuerzeichen gekennzeichnet sein muß und Trinkbranntwein, der im freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken in Fertigpackungen abgefüllt wird, bei seiner Entfernung aus dem abfüllenden Betrieb in gleicher Weise gekennzeichnet sein muß. Dabei kann es die Kennzeichnung und insbesondere Herstellung, Gestaltung, Bezug, Anbringung und Verwendung der Steuerzeichen und das Steuerzeichenverfahren im übrigen regeln sowie notwendige Sicherungsmaßnahmen anordnen. Es kann darüber hinaus die Steuerzeichen als Wertzeichen zur Entrichtung der Branntweinsteuer bestimmen und anordnen, daß mit dem Bezug des Steuerzeichens in Höhe des Steuerwerts eine Steuerzeichenschuld in der Person des Beziehers entsteht, sowie Regelungen über die Entlastung von der Steuerzeichenschuld oder der Branntweinsteuer treffen, wenn Steuerzeichen zurückgegeben oder unter Steueraufsicht vernichtet werden oder ungültig gemacht oder gekennzeichnete Trinkbranntwein aus dem freien Verkehr des Steuergebiets genommen wird. Dabei kann es zur Durchführung des Steuerzeichenverfahrens bestimmen, daß Trinkbranntwein nur in Steuerlagern in Fertigpackungen abgefüllt werden darf und für zurückgegebene, vernichtete

oder ungültig gemachte Steuerzeichen Gebühren erhoben werden.“

15. In § 154 wird folgender Absatz 8 a eingefügt:
- „(8a) Die nach § 134 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis gilt Personen, die am 1. Mai 1998 Inhaber einer Verschlußbrennerei sind, als unter Widerrufsvorbehalt erteilt.“
16. In § 175 Abs. 6 wird „1997/98“ durch „2000/2001“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen

Das Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird „2“ durch „2,5“ ersetzt.
2. Dem § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Beförderer oder der Eigentümer des Schaumweins die Sicherheit für das Steuerversandverfahren anstelle des Versenders leistet.“
3. In § 13 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b wird „innergemeinschaftliche“ gestrichen.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) „Der Bundesminister der Finanzen“ wird durch „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
- „10. zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, daß Schaumwein in Fertigpackungen, der in den freien Verkehr des Steuergebiets gelangt, zu diesem Zeitpunkt durch Steuerzeichen gekennzeichnet sein muß und Schaumwein, der im freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken in Fertigpackungen abgefüllt wird, bei seiner Entfernung aus dem abfüllenden Betrieb in gleicher Weise gekennzeichnet sein muß. Dabei kann es die Kennzeichnung und insbesondere Herstellung, Gestaltung, Bezug, Anbringung und Verwendung der Steuerzeichen und das Steuerzeichenverfahren im übrigen regeln sowie notwendige Sicherungsmaßnahmen anordnen. Es kann darüber hinaus die Steuerzeichen als Wertzeichen zur Entrichtung der Schaumweinsteuer bestimmen und anordnen, daß mit dem Bezug des Steuerzeichens in Höhe des Steuerwerts eine Steuerzeichenschuld in der Person des Beziehers entsteht, sowie Regelungen über die Entlastung von der Steuerzeichenschuld oder der Schaumweinsteuer treffen, wenn Steuerzeichen zu-

rückgegeben oder unter Steueraufsicht vernichtet werden oder ungültig gemacht oder gekennzeichnete Schaumwein aus dem freien Verkehr des Steuergebiets genommen wird. Dabei kann es zur Durchführung des Steuerzeichenverfahrens bestimmen, daß Schaumwein nur in Steuerlagern in Fertigpackungen abgefüllt werden darf und für zurückgegebe-

ne, vernichtete oder ungültig gemachte Steuerzeichen Gebühren erhoben werden."

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Änderung des Tabaksteuer- und des Branntweinmonopolgesetzes soll Beanstandungen Rechnung tragen, die die EG-Kommission im Hinblick auf die deutsche Umsetzung von EG-Steuerrichtlinien erhoben hat. Die Steuerformeln für Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabak werden neu gestaltet. Der Steuersatz für Branntwein aus ausländischen Kleinbrennereien wird so gesenkt, daß er die potentiell möglichen Überausbeuten der Abfindungsbrennereien steuermindernd berücksichtigt. Aus Gründen der gebotenen Gleichstellung werden kleine inländische Verschlußbrennereien in die Steuerermäßigung mit einbezogen. Die bisherige Differenzierung zwischen Steinobstbranntwein und sonstigem Branntwein wird dabei aufgegeben. Außerdem ist zum 1. Januar 1998 eine Richtlinienbestimmung über die Schnittbreite von Pfeifentabak umzusetzen. Darüber hinaus werden einige Vorschriften geändert, soweit Regelungsbedarf besteht.

II. Kosten, Preiswirkung

Durch die Veränderung des Steuersatzes für Zigarren/Zigarillos und des Steuersatzes für Branntwein aus ausländischen Kleinbrennereien und aus kleinen inländischen Verschlußbrennereien und der Vereinheitlichung der sonstigen ermäßigten Steuersätze sind folgende Mindereinnahmen im Bundeshaushalt zu erwarten in Mio. DM:

	1998	1999	2000	2001
Tabaksteuer	-4	-6	-6	-6
Branntweinsteuer	-1	-1,4	-1,4	-1,4
Schaumweinsteuer ...	-	-	-	-

Andererseits sind bei Ausfüllung der in Artikel 1 Nr. 2b) genannten Ermächtigung im Verordnungswege bei der Tabaksteuer Mehreinnahmen von ca. 300 Mio. DM/Jahr zu erwarten. Durch das Gesetz ergeben sich keine zusätzlichen Ausgaben für den Bund. Daher entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Bundesverwaltung und den Bundeshaushalt. Das Gesetz wird zu keinem Mehraufwand bei Ländern und Gemeinden führen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

III. Im einzelnen

1. Zu Artikel 1 (Tabaksteuergesetz)

Zu Nummer 1 – § 2

Buchstabe a)

Die Änderung dient, veranlaßt durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs, der sprachlichen Klar-

stellung. Die bisherige Formulierung erweckt den falschen Eindruck, als entstände der Steuergegenstand erst mit der Selbstfertigung durch den Verbraucher.

Buchstabe b)

Die Absenkung der Schnittbreite für Pfeifentabak auf 1 mm dient der bis zum 1. Januar 1998 erforderlichen Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 95/59/EG des Rates über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (Tabaksteuerrichtlinie).

Buchstabe c)

Die Vorschrift führt entsprechend der genannten Tabaksteuerrichtlinie (Buchstabe b) eine Besteuerung von Pfeifentabak als Feinschnitt ein, wenn dieser zur Selbstfertigung von Zigaretten bestimmt ist.

Zu Nummer 2 – § 4

Buchstabe a) aa)

Angleichung des Mindeststeuersatzes an das gestiegene Preisniveau für Zigaretten.

Buchstabe a) bb) und cc)

Die EG-Kommission hat festgestellt, daß die bisherigen Mindeststeuersätze in den Steuerformeln für Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabak nach der Richtlinie 92/80/EWG des Rates nicht zulässig seien. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Steuerformeln unter Eliminierung der Mindestsätze geändert werden. Die Tabaksteuer für Zigarren und Zigarillos wird, um Mindeststeuereffekte der bisherigen Art in der EG-rechtlich zulässigen Form auszudrücken als Mischtatbestand ausgedrückt: 2,6 Pf pro Stück plus 1 % vom Kleinverkaufspreis. Der Steueranteil ist zur Vermeidung von merklichen Steuererhöhungen in den meistgefragten Preisbereichen allerdings niedriger als der bisherige Mindestdsatz, so daß sich Mindereinnahmen von 6 Mio. DM/Jahr ergeben. Bei Pfeifentabak wird aufkommensneutral der bisherige Mindeststeuersatz (21 DM/kg) als neuer Stücksteueranteil (bisher 5,50 DM/kg) übernommen und dafür der Wertsteueranteil (bisher 22 Prozent) auf 13,5 Prozent gesenkt.

Buchstabe b)

Die Richtlinie (EWG) Nr. 92/79 des Rates sieht eine globale Mindestverbrauchsteuer für Zigaretten der gängigsten Preisklasse von 57 % vor, d.h., bei einer Unterschreitung dieses Satzes ist die Tabaksteuer wieder auf dieses Niveau anzuheben. Zur Vermeidung der jeweiligen Anpassung durch ein aufwendiges Gesetzgebungsverfahren ist eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsnorm erforderlich. Dabei

ist insbesondere festzulegen, inwieweit die Steuerselemente (Stücksteueranteil, Wertsteueranteil) verändert werden sollen. Die Ausfüllung dieser Ermächtigung führt pro Jahr zu Mehreinnahmen von ca. 300 Mio. DM.

Zu Nummer 3 – § 6

Steuervereinfachung durch Entpersonifizierung des Probenverbrauchs in Steuerlagern.

Zu Nummer 4 – § 15

Die Änderung bezweckt, die für den innergemeinschaftlichen Steuerversand vorgesehene Möglichkeit der Sicherheitsleistung durch den Beförderer oder Eigentümer auf den nationalen Steuerversand zu erstrecken.

Zu Nummer 5 – § 18

Folgeänderung zu Nr. 4.

2. Zu Artikel 2 (Gesetz über das Branntweinmonopol)

Zu Nummer 1 – § 37

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 – § 66

Sprachliche Klarstellung.

Zu Nummer 3 – § 75

Redaktionelle Änderung und Streichung einer obsoleten Bestimmung.

Zu Nummer 4 – § 89

Auf die Veröffentlichung festgesetzter Verkaufspreise (Absatz 1) soll im Vorgriff auf die beschlossene Privatisierung des kaufmännischen Teils (Verwertung) der Bundesmonopolverwaltung verzichtet werden. Einer gesetzlichen Regelung zur Modifizierung der Verkaufspreise (Absatz 2) bedarf es nicht.

Zu Nummer 5 – § 108

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 – § 131

Die EG-Kommission hat im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens beanstandet, daß derzeit Branntwein aus einer ausländischen Kleinbrennerei entgegen Art. 95 EGV und der Alkoholsteuerrichtlinie steuerlich schlechter gestellt sei, weil inländische Kleinbrennereien, die in der Form der Abfindung (Schätzverfahren) brennen, erhebliche steuerfreie Überausbeuten (bis zu 40 %) erzielen können. Dies müsse durch eine entsprechende Senkung des Steuersatzes für die ausländischen Kleinbrennereien ausgeglichen werden. Dieser Beanstandung wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf (Absatz 2 letzter Satz) Rechnung getragen, darüber hinaus aber aus Gründen der gebotenen Gleichstellung von inländischen unter Verschluß brennenden Kleinbetrieben

die besondere Steuerermäßigung (Steuersatz 1428 DM/hl A) auch auf diese erstreckt (Absatz 2 Nr. 2). Außerdem werden die bisherigen ermäßigten Steuersätze (2000 DM/hl A für Branntwein aus Steinobst u.a. sowie 2175 DM/hl A für Branntwein aus Kernobst u.a.) auf 2000 DM/hl A vereinheitlicht (Absatz 2 Nr. 1), da ein sachlicher Grund für eine Differenzierung nicht erkennbar ist (Mindereinnahmen: ca. 1,4 Mio. DM pro Jahr).

Zu den Nummern 7 bis 9 – §§ 133 bis 135

Die §§ 133 bis 135 werden zur Angleichung an die Systematik der anderen Verbrauchsteuern neu geordnet. Eine inhaltliche Änderung ist damit nur insoweit gegeben, als für den Betrieb des Branntweinherstellungsbetriebes (Brennerei) im Einklang mit den anderen Verbrauchsteuern eine Erlaubnis gefordert wird (vgl. Neufassung des § 134).

Zu Nummer 10 – § 136

Folgeänderung zu Nummer 8 (§ 134).

Zu Nummer 11 – § 138

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 – § 140

Die für das innergemeinschaftliche Versandverfahren vorgesehene Möglichkeit der Sicherheitsleistung durch Beförderer oder Eigentümer wird für den innerstaatlichen Versand übernommen.

Zu Nummer 13 – § 143

Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Nummer 14 – § 150

Die Ermächtigung in Nummer 10 berechtigt dazu, zur Verhinderung der Gefährdung von Steuereinnahmen Steuerzeichen als Nachweis- oder Wertzeichen vorzuschreiben.

Zu Nummer 15 – § 154

Übergangsvorschrift im Interesse einer Vereinfachung.

Zu Nummer 16 – § 175

Im Interesse der weiteren Konsolidierung der Brennereiwirtschaft in den neuen Bundesländern wird die Frist für den Ausschluß von Brennereizusammenlegungen und Brennrechtsübertragungen um drei Jahre verlängert.

3. Zu Artikel 3 (Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenzeugnissen)

Zu Nummer 1 – § 5

Beseitigung eines gesetzgeberischen Versehens.

Zu Nummer 2 – § 10

Die für das innergemeinschaftliche Versandverfahren vorgesehene Möglichkeit der Sicherheitsleistung durch Beförderer oder Eigentümer wird für den innerstaatlichen Versand übernommen.

Zu Nummer 3 – § 13

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 – § 20

Die Ermächtigung berechtigt dazu, zur Verhinderung der Gefährdung von Steuereinnahmen Steuerzeichen als Nachweis- oder Wertzeichen vorzuschreiben.

4. Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

06.02.98

Stellungnahme des Bundesrates

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von
Verbrauchssteuergesetzen**

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.